

**Satzung der Gemeinde Oberkrämer
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung -**

Aufgrund der § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I, S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.2001 (GVBl. I S.287) und § 5 der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 18.06.2003 durchgeführten Winterdienst Benutzungsgebühren nach §§ 4, 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BBgStrG und den folgenden Vorschriften.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührengrundsatz**

- (1)
 - a) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
 - b) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
 - c) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
 - d) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die der Gemeinde Oberkrämer entstehenden Gesamtkosten des Winterdienstes werden zu 75 von Hundert auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.

- (5) Für den von der Gemeinde Oberkrämer ausgeführten Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr jährlich:

0,96 € je Meter Frontlänge.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitstermin zulässig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Straßenreinigungssatzung tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bötzwow vom 10.09.1998 außer Kraft.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

gez.
H. Jilg
Bürgermeister